



Bürgergemeinschaft Eutin e.V.

**Christian Burgdorf
Dr. Hans-Erich Fleige
Regine Jepp
Elke Kock
Carmen Wandt**

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Bildungsausschuss
Frau Susanne Herold
LANDESHAUS
Düsterbrooker Weg 70

**Vahldieksweg 7,
23701 Eutin**

24105 Kiel

Tel. 04521 - 73737

Fax 04521 - 78078

www.bg-eutin.de

Mail : kur.jepp@t-online.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2740**

utin, den 15. September 2011

Sehr geehrte Frau Herold,
sehr geehrte Damen und Herren,

gern nutzen wir die Gelegenheit, zu den beiden Entwürfen zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Als Anlage 1 erhalten Sie die Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1617 (neu). Die Positionierung der Bürgergemeinschaft Eutin e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/88 (neu) ist als Anlage 2 beigelegt.

Zusammenfassend möchten wir Sie bitten, sich für eine wesentliche Veränderung des Entwurfes einzusetzen.

Wie heißt es bei Molière:

„Wir sind nicht nur für das verantwortlich, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Regine Jepp
Für den Vorstand

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1617 (neu)

§ 1

Positiv ist zu bemerken, dass **technische Denkmale** neu in das Gesetz aufgenommen werden sollen. Allerdings sind hier wohl eher Kulturdenkmale von technikgeschichtlichem Wert gemeint.

Auch der **Fortbestand beider Landesämter** (§ 2 Abs. 2 Entwurf) und die **unveränderten Vorschriften über den Denkmalrat** (§ 4) sind begrüßenswert.

§ 3

Während im bisher geltenden Recht die **Aufgaben der Vertrauensleute** beschrieben sind, soll diese Regelung laut Entwurf entfallen.

§ 5

Die Vorschriften über den **städtebaulichen Denkmalschutz und Denkmalbereiche** bleiben wie bisher erhalten (§ 5 Abs. 1).

Allerdings können die geplanten Regelungen zum **Eintragungsverfahren von nach 1950 erbauten Objekten** überhaupt nicht befriedigen. Durch den Verfahrensvorschlag, der plant, dass fachliche Entscheidungen der oberen Denkmalschutzbehörde von der Zustimmung der obersten Denkmalschutzbehörde abhängig gemacht werden, wird nicht nur die fachliche Kompetenz der zuständigen Ämter diskreditiert, es entsteht unnötiger Verwaltungsaufwand. Sowohl jetzt als auch in Zukunft werden strittige Eintragungen durch den Denkmalrat des Landes geprüft.

Eine gerichtliche Überprüfbarkeit dürfte bei dieser Rechtslage kaum möglich sein.

Der **bisherige gesetzliche Schutz von Garten- und Parkanlagen** (ipsa-lege-Prinzip) ist entfallen.

Bei den Denkmalschutzverfahren nach § 5 Abs. 1 sind die **Oberen Landesbehörden nur noch** Widerspruchsbehörden (§ 4 Abs. 2), der Denkmalrat ist entsprechend zu beteiligen.

Antragsberechtigt (Antrag auf Denkmalschutz) sind nur noch Eigentümer, nicht mehr Besitzer und sonstige Verfügungsberechtigte. (§ 5 Abs. 3)

Denkmalbereiche werden einerseits durch Verordnung festgelegt (§ 5 Abs. 4), andererseits sollen Denkmalbereiche von „besonderer Bedeutung“ zusätzlich (?) in das Denkmalbuch eingetragen werden.

Am konstitutiven Verfahren wird festgehalten.

§ 6 alt

Durch ersatzlosen Wegfall des § 6 alt (**Führung des Denkmalbuches**) ist **Denkmalschutz / Eintragungsverfahren** einschließlich der Führung des Denkmalbuches künftig nach dem Entwurf Aufgabe der Unteren Denkmalschutzbehörden.

§ 7 alt

Vorläufiger Schutz entfällt (ersatzlose Streichung des § 7 alt). Eine einstweilige Sicherung ist nicht mehr möglich.

§ 6

Bei den Vorschriften der „**Handhabung des Gesetzes**“ wurden die „berechtigten Belange der Eigentümer“ um die „wirtschaftlichen Belange“ ergänzt (§ 6 Entwurf).

§ 7

Nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 (Entwurf) sind alle **Maßnahmen an einem eingetragenen Kulturdenkmal genehmigungspflichtig, die eine Gefahr für den Denkmalwert** bedeuten. Es dürfte in Einzelfall äußerst schwer sein, aus der bisherigen Formulierung der „wesentlichen Beeinträchtigung“ eine Gefahr für den Denkmalwert des Gebäudes abzuleiten. Hier wird die vermeintliche Aufwertung des Schutzgedankens - alle Maßnahmen sind genehmigungspflichtig - völlig ins Leere gehen, weil eine „Gefahr für den Denkmalwert“ im Einzelfall justiziabel kaum zu beweisen sein dürfte.

Die bisher verständlichen und eingebürgerten Begriffe „Instandsetzung“, „Veränderung“ und „Ver-nichtung“ entfallen. Die Genehmigungen sind nach § 7 Abs. 2 zu erteilen, wenn nicht „der Denkmalwert erheblich beeinträchtigt“ wird. Die Veränderung des Denkmals selber wird nicht geregelt.

Der bisher bekannte und praktizierte **Umgebungsschutz** entfällt ersatzlos. Durch Formulierungen wie **Errichtung von Anlagen**, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten dürfte er aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe in der Praxis kaum zu praktizieren sein. Nur ein Nachweis dieser Gefahr soll zukünftig eine Genehmigungspflicht indizieren.

Bauen im Umgebungsschutz wird nach § 7 Abs. 1 Ziff. 3 nur dann genehmigungspflichtig, wenn bauliche Anlagen (was ist das?)

1. in unmittelbarer Umgebung von Sichtachsen von Kulturdenkmalen und

2. weiteren „wertbestimmenden Merkmalen“ (was ist das?)

errichten werden sollen und gleichzeitig eine „Gefahr für den Denkmalwert“ darstellen.

Auch hier sind die Genehmigungen zu erteilen, wenn nicht „der Denkmalwert erheblich beeinträchtigt“ wird. Die **Veränderung der Umgebung des Denkmals** selber wird nicht geregelt.

In diesem Zusammenhang ist interessant, dass § 7 Abs. 3 (Wiederherstellung „alter“ Zustand) trotz des Bezuges auf Absatz 1 nur von einer Beeinträchtigung des Denkmalwertes spricht – nicht von einer Gefahr für den Denkmalwert.

Durch ersatzlosen Wegfall des bisherigen § 9 Abs. 1, Satz 2 alt („**Zustimmungsregelung“ im Genehmigungsverfahren**) sind die Oberen Behörden im Genehmigungsverfahren nur noch zu unterrichten (§ 2 Abs. 4), sofern deren Eingreifen erforderlich ist. Das neue Gesetz kennt weder eine Zustimmungsregel, noch eine Einvernehmens- bzw. Benehmensregel, außer im kirchlichen Bereich.

§ 11

Die **Erhaltungsverpflichtung** eines eingetragenen Kulturdenkmals scheint nur redaktionell verändert worden zu sein. (§ 11).

Die Durchführung von **Ersatzvornahmen** verbleibt nach § 11 Abs. 2 bei den oberen Behörden.

§ 13

Dem § 13 **Datenschutz** liegen falsche Erwartungen zugrunde, welche Informationen aus den Grundbüchern abgerufen werden können. Im Grundbuch stehen keine Anschriften, Besitzer sind nicht vollständig erfasst. Es bleibt ungeregelt, woher die Denkmalbehörden die notwendigen Angaben entnehmen dürfen.

§ 16

Bei der **Ablieferung** von Funden fällt auf, dass zukünftig die Herausgabe nicht mehr verlangt werden kann, wenn der Gegenstand „der Denkmalpflege verloren geht“, sondern nur noch wenn der Gegenstand nicht mehr der „wissenschaftlichen Forschung“ zur Verfügung steht.

§ 17

Der neue § 17 ist wortgleich übernommen (§ 18 alt). Da Veränderungen im Umgebungsschutzbereich nach § 7 Abs. 1 weitestgehend genehmigungsfrei bleiben, können **Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege** weitgehend nur als Empfehlungen ausgesprochen werden.

§ 19

Bei der Frage der **Denkmalbereiche** (§ 19) ist ordnend viel neu formuliert, hier muss sehr detailliert die Veränderung der Rechtslage geprüft werden.

§ 22

Die Beschränkung der **wirtschaftlichen Nutzung** (§ 22 geltende Rechtslage) ist im Entwurf ersatzlos weggefallen.

§ 23 alt

Die **Zutrittsregelung** ist (§ 23 geltende Rechtslage) ist im Entwurf ersatzlos weggefallen.

Auch wenn diese beiden Paragraphen 22 und 23 alt in der Praxis meist eher rechtstheoretische Wirkung entfaltet haben dürften, so ist nicht nachvollziehbar, warum die bisherige Regelung „soweit sich ... Kulturdenkmale in privatem Eigentum befinden, soll die untere Denkmalschutzbehörde ... Vereinbarungen über den freien Zutritt treffen. Dies gilt besonders, wenn für die Erhaltung der Kulturdenkmale öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind und der öffentliche Zutritt zugemutet werden kann“ entfallen ist.

Gerade in Zeiten knapper öffentlicher Mittel ist doppelt darauf zu achten, dass verwendete Steuergelder auch der Allgemeinheit zu Gute kommen.

Ein Betretungsrecht für Wohnungen ist im neuen Gesetz weiterhin nicht geregelt.

§ 23 neu

Die **Suche nach Kulturdenkmalen** und damit zusammenhängende Taten sind aus dem Ordnungswidrigkeiten-Katalog herausgenommen und zu Straftaten geworden.

Interessant ist, dass ein Verstoß gegen das Erhaltungsgebot eines eingetragenen Kulturdenkmals (§ 12 geltende Rechtslage, § 11 Entwurf) keine Ordnungswidrigkeit darstellt. Als Sanktion wird lediglich von „notwendigen Anordnungen der oberen Denkmalschutzbehörde“ gesprochen.

§ 24

Es fällt auf, dass in § 24 die **Zerstörung von Kulturdenkmalen** weiterhin kein Straftatbestand ist

§ 25 alt

Die Vorschriften über die „**Vorläufige Besitznahme**“ nach § 25 der geltenden Rechtslage sollen ersatzlos gestrichen werden. Es stellt sich die Frage, ob und wie Fälle ausgeschlossen werden können, bei der die obere Denkmalschutzbehörde einschreitet, um Schäden von einem eingetragenen Kulturdenkmal abzuwenden.

§§ 26-36

Die Vorschriften über die **Enteignung** (§§ 26 bis 36 geltenden Fassung, §§ 25 bis 28 Entwurf) wurden wesentlich entschlackt. Ob dabei juristisch notwendige Inhalte entfallen sind, kann nicht abschließend beurteilt werden, diese Paragraphen sind vom Grundsatz her ebenso notwendig, wie in der Praxis eher bedeutungslos.

§ 30

Die Vorschriften über das **Welterbe** (§1 Abs. 4, § 19 Abs. 2 und § 21 Entwurf) **Staatskirchenvertrag** (§ 38 geltenden Fassung bzw. 30 Entwurf) und **Vorhaben in Böden und Gewässern** (§ 8 Entwurf) wurden in diese Betrachtung nicht mit einbezogen.

Bewertung:

Insgesamt bleibt nach dieser kursorischen Prüfung der Eindruck, dass verschiedene Strömungen an diesem Entwurf gearbeitet haben. Man scheint zu merken, dass immer wieder versucht wurde, Kompromisse zu erzielen. So wurde z. B. der Erhalt beider Landesämter gesichert, aber dem unbedingten Eigentümer Wunsch und Willen höchster Vorrang eingeräumt. Die überaus prioritäre Betonung der wirtschaftlichen Belange, die die grundgesetzliche Verpflichtung des Eigentums hintan gestellt, zeigt sich insbesondere im eigentlichen Schutzgedanken des § 7.

Die Versagung einer Genehmigung bzw. das Eingreifen in den so genannten Umgebungsschutzbereich, dürfte aufgrund der besonderen Anforderungen, die die Formulierung „Gefahr für den Denkmalwert“ indiziert, kaum noch juristisch haltbar durchzuführen sein. Damit bleibt der Schutzgedanke eines schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes in der Praxis auf der Strecke.

Wesentlichste Kritik ist, dass bei einer Veränderung nicht mehr das Kulturdenkmal selbst der Bezug ist, sondern der abstrakte „Denkmalwert“, der entsprechend definiert werden müsste (§ 7 Abs. 1). Die Veränderung des Denkmals selber ist nicht mehr Gegenstand des Gesetzes.

Das geplante Gesetz siedelt den vollständigen Vollzug des Gesetzes bei den Unteren Behörden an und überträgt damit konsequent Aufgaben an die Unteren Denkmalschutzbehörden (Aufgabenverlagerung

vom Land an die Kommunen), belässt die oberen Behörden im dreistufigen Behördenaufbau als Widerspruchs- und beratende Fachbehörden (Fachgutachten / Fachaufsicht). An dieser Stelle werden Handlungsebenen entkoppelt, Know-How geht verloren.

Das Gesetz regelt, dass für den kompletten Vollzug des Gesetzes nur die Unteren Denkmalschutzbehörden alleinig zuständig sind (§ 2 Abs. 3), es sei denn, die oberste Behörde regelt eine Zuständigkeit durch Verordnungen (§ 2 Abs. 6).

In vier Bereichen des Gesetzes wird die oberste Behörde zum Erlass einer Verordnung ermächtigt (Vertrauensleute, Denkmalrat, Denkmalbuch, Denkmalbereiche).

Verordnungen sind gesetzesgleiche Regelungen der Exekutive. Nach Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG („Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden“) ist sichergestellt, dass ein Gesetz, das eine Behörde zum Erlass einer Verordnung ermächtigt, Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung festlegen muss. Der Gesetzgeber ist dadurch gezwungen, die Grenzen genau zu beschreiben, innerhalb derer er die Befugnis, durch eine Verordnung Recht zu setzen, der Exekutive überlässt. Dies scheint im vorliegenden Entwurf noch erheblich verbesserungsbedürftig.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/88 (neu)

Bewertung:

Der Entwurf ist von einem so hohen Maß an Fachlichkeit getragen, dass an dieser Stelle auf eine Kommentierung der einzelnen Paragraphen verzichtet werden kann.

Zwei wesentliche Merkmale tragen einer Neufassung des ursprünglich guten und seiner Zeit einmal weit voraus gewesenen Gesetzes Rechnung.

Zum einen sieht der Entwurf vom 02. Dezember 2009 die Einführung des deklaratorischen Verfahrens vor. Eine solche Einführung trägt der Tatsache Rechnung, dass langfristig nicht damit zu rechnen ist, dass der Personalbestand der Denkmalschutzbehörden grundlegend aufgestockt werden kann.

Um für Bürgerinnen und Bürger, Investoren und Interessierte trotzdem Rechtssicherheit in einem bürgerfreundlichen Verfahren zu schaffen, ist das deklaratorische Listenverfahren die einzige Möglichkeit. Bisher liegen Gebäude im konstitutiven Verfahren quasi auf Halde, da das zuständige Landesamt die Erfassung und Eintragung zeitlich kaum schaffen kann. Das deklaratorische Verfahren führt dazu, dass nach einer flächendeckenden Nachinventarisierung Planer und Investoren Rechtssicherheit haben. Streitverfahren, die darauf beruhen, dass das LfD Gebäude in das Denkmalbuch einträgt, die im Rahmen von Baumaßnahmen akut gefährdet sind, kann es dann nicht mehr geben.

Während heute jeder Bürger, dessen Haus als Denkmal inventarisiert wird, nur in einem schmalen Zeitfenster von vier Wochen Widerspruchsmöglichkeit hat, wäre es dann so, dass der Eigentümer noch nach Jahrzehnten im Rahmen einer Feststellungsklage die Möglichkeit hat, die Denkmaleigenschaft seines Hauses gerichtlich überprüfen zu lassen. Das deklaratorische Verfahren ist allein schon deshalb bürgerfreundlicher, weil dadurch mehr Zeit für die Beratung von Denkmaleigentümern und Investoren bleibt.

Da bis auf zwei Bundesländer mittlerweile alle das deklaratorische Verfahren anwenden, ist es nur so möglich mit anderen in einen Vergleich zu treten. Das Bundesland Bayern führt die Befürchtung, dass das deklaratorische Verfahren angeblich ein Investitionshemmnis darstellt eindeutig ad absurdum.

Zum anderen trägt die Auflösung der bisherigen zwei Denkmalkategorien einem modernen Verständnis von Denkmalpflege Rechnung. Auch wenn bei einer solchen Änderung zunächst viel Arbeit auf die fachlich zuständigen Behörden wie auch auf die in diesem Bereich tätigen Ehrenamtler zukommt, so ist die Maßnahme zeitgemäß. Schleswig-Holstein ist das einzige Bundesland, das zwei Arten von Denkmälern kennt. Ein einheitlicher Denkmalbegriff schafft Klarheit und Transparenz. Eine Unterscheidung die vielen Laien, aber auch Bauherrn und Kommunalpolitikern große Probleme bereitet. Im Rahmen einer Nachinventarisierung müsste zunächst nach der Auflösung der Kategorie „einfaches Kulturdenkmal“ der aktuelle Denkmalbestand ermittelt werden, damit eine Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern herzustellen ist. Alle Arten von modernem Management, in dem sich untereinander verglichen wird, setzen eine einheitliche Verfahrensweise voraus. Die im Moment überall durchzuführenden Vergleiche anhand eines Benchmarkings wären nur über die Vereinheitlichung des Denkmalbegriffes durchzuführen.

In eine Nachinventarisierung können Bürgerinnen und Bürger mit eingebunden werden. So wäre auch später ein interaktiver Austausch über Denkmalpflege und Denkmalschutz gewährleistet ist.

Insgesamt schlagen die beiden grundlegenden Veränderungen, die das schleswig-holsteinische Gesetz moderat modernisieren und sachgerecht weiterentwickeln einen Bogen zu einem Denkmalschutz mit einem partizipativ-nachhaltigen Anspruch.

Dieser Entwurf ist aus der Sicht der ehrenamtlich tätigen Denkmalpfleger uneingeschränkt zu empfehlen.